

Satzung des „Fördervereins der Kita Christ König“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Kita Christ König“ - im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neuss, Friedenstraße 12 und soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung wird der Zusatz „e.V.“ angeführt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
2. Aufgabe des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung und Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Kita Christ König.
3. Der Zweck wird insbesondere durch die Sammlung von Geld- und/oder Sachmitteln verwirklicht. Diese werden der Kita zur Verfügung gestellt zur
 - a) Anschaffung von Materialien und Spielgeräten,
 - b) Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen,
 - c) Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten der Kita,
 - d) Förderung der Darstellung der Kita in der Öffentlichkeit,
 - e) Förderung der Gemeinschaft und Kooperation zwischen allen an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen. Dazu gehören die Erzieher/-innen, die Leitung der Kita, die Eltern, der Elternbeirat, die Kindergartenkinder sowie der Träger der Kita.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Diese orientieren sich am Abschnitt für „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweiligen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, die über eine Kostenerstattung hinausgehen.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Die Mittel des Vereins werden erwirkt durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Erlöse aus Veranstaltungen,
- c) Spenden jeglicher Art,
- d) sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

§ 4 Mitgliedschaft (Aufnahme, Kündigung, Ausschluss)

1. Mitglied des Vereins werden kann jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt und geschäftsfähig ist oder jede juristische Person, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, erstmalige Zahlung des Mitgliedsbeitrags und Bestätigung durch den Vorstand erworben. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung an.

3. Die Mitgliedschaft ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) schriftlich kündbar. Eine Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge oder Spenden erfolgt nicht.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie mit der Auflösung des Vereins.

5. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und teilt dies schriftlich mit.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Mindesthöhe und die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und im Protokoll der Versammlung festgehalten.

2. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

3. Über die Verwendung der Beiträge und Spenden entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, dessen Vertreter oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt

- a) die Wahl und die Berufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
- c) die jährliche Entlastung des Vorstandes
- d) die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags
- e) eine Änderung der Satzung
- f) die Auflösung des Vereins
- g) das Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an einzelne Mitglieder
- h) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

4. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder des Vereines eingeladen werden. Den Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen vor dem Termin in Schriftform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzungen werden zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Über Anträge auf

Ergänzungen zur Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder mittels einer schriftlichen Vollmacht für ein anderes Mitglied wahrgenommen werden.

7. Bei einfachen Beschlüssen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8. Bei einfachen Beschlüssen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

9. Bei Satzungsänderungen und dem Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen beschließen.

10. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Ort und Tag, sowie Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf begründeten Antrag von mehr als $\frac{1}{4}$ der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung Anwendung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender

- c) Kassierer
- d) Schriftführer

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Der Vorstand kann bis zu 3 Beisitzer für die Dauer seiner Amtsperiode bestimmen.

Diese unterstützen den Vorstand bei seinen Aufgaben und sind ebenfalls stimmberechtigt.

2. An allen Vorstandssitzungen sollte ein Mitglied des Kindergartenpersonals stimmberechtigt teilnehmen.

3. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen.

4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein neues Mitglied zu wählen.

5. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß §7 Absatz 9 abberufen werden.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

7. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

8. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Ausgaben.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

2. Der Vorstand erfüllt die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

3. Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.
4. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.

§ 11 Der Schriftführer

1. Der Schriftführer erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll.
2. Er verfasst Vereinsmitteilungen und Vereinsinformationen.
3. Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vereins unterstützt werden. Dies erfordert den Beschluss des Vorstandes.

§ 12 Der Kassierer

1. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins.
2. Er hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstandes, einen Kassenbericht vorzulegen.
3. Zur Prüfung der Kasse muss ein Kassenprüfer gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, die Rechnungsführung zu überwachen, die Kasse und die Bücher jährlich zu prüfen und in der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Sein Bericht wird dem Protokoll der Mitgliederversammlung beigelegt.

4. Alle Überweisungsaufträge für Banken, sowie Abbuchungen werden jeweils von 2 Personen unterzeichnet. Diese Personen sind der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kirchengemeindeverband Neuss-Nord, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Neuss.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde durch die Versammlung am 28.01.2016 bestätigt. Sie erhält mit diesem Datum ihre Gültigkeit für die Arbeit des Vereins.

Unterschriften der Anwesenden:

Neuss, den 28.01.2016